Die „Neue Europäische Ordnung“ in der japanischen Rechtsgeschichtsforschung

Dan Sato

I. Einleitung
II. Reaktionen in Japan auf das NS-Regime
1. Reaktionen auf wissenschaftlicher Ebene
2. Das japanische Justizministerium und die Reihe *Shihō-shiryō*
3. Auswirkungen des deutsch-japanischen Kulturabkommens von 1938
III. Satoshi Nishimoto und sein Forschungsaufenthalt in Deutschland
1. Forschungen bis zum Aufenthalt in Deutschland
2. Reise nach München
3. Begegnung mit Hitler
4. Claudius Freiherr von Schwerin
5. Karl Haushofer
6. Die Ereignisse von 1937/38
7. Die Lage der Rechtswissenschaft
8. Die Kyotoer Juristenfakultät Ende der 1930er und Anfang der 1940er Jahre
IV. Nach der Rückkehr
1. Zur wissenschaftlichen Landschaft in Deutschland
2. Zur „Judenfrage“
3. Zum Totalitarismus
4. Zur Geopolitik
V. Fazit

DOI: https://doi.org/10.17875/gup2024-2665

I. Einleitung*

Japan ist zwar von Europa geographisch weit entfernt, blieb aber von den dortigen Ereignissen zwischen 1933 und 1945 nicht unberührt. Die Entstehung des nationalsozialistischen Staates in Deutschland wurde in Japan nicht nur auf der politischen, sondern auch auf der wissenschaftlichen Ebene mit großem Interesse beobachtet.

Im vorliegenden Beitrag geht es um das Verhalten des japanischen Rechtshistorikers Satoshi Nishimoto (1904–1982) während des Zweiten Weltkrieges.[1] Er wirkte in der Anfangsphase des Faches „Europäische Rechtsgeschichte" in Japan,[2] wurde aber wegen seiner militaristischen bzw. ultranationalistischen wissenschaftlichen Tätigkeit nach dem Krieg aus den öffentlichen Ämtern ausgeschlossen.[3] Seine Fachkollegen distanzierten sich zunächst von ihm. Später erhielt er wieder eine Professur, aber erlangte nie wieder Anerkennung als Rechtshistoriker. Seine Schriften sind heute weitgehend in Vergessenheit geraten. Seine Tätigkeit als Rechtshistoriker, insbesondere während des Kriegs, wurde bislang wissenschaftlich nicht ausgewertet.[4]

---

* Der vorliegende Beitrag stellt die überarbeitete Version des anlässlich der internationalen Tagung „Nationalsozialismus in transnationaler Perspektive mit Schwerpunkt auf den deutsch-ungarischen Rechtsbeziehungen" (vom 28. bis 29. März 2023) in Göttingen gehaltenen Referats dar. Ich bedanke mich bei den Teilnehmern, u.a. den die Tagung leitenden Professorinnen Eva Schumann (Göttingen) und Eszter Herger (Pécs) für wertvolle Hinweise und Anregungen. Ein besonderer Dank gilt Dr. Olaf Kapella (Wien) und Rechtsanwalt Falk Hess (Wiesenburg/Mark) für den eingehenden Meinungsaustausch und das Korrekturlesen. Sämtliche Übersetzungen in diesem Beitrag vom Japanischen ins Deutsche stammen vom Verfasser.

[1] Der jüngste Forschungsstand zu dieser Zeit ist auch in deutscher Sprache zugänglich: Naoko Matsumoto, Die Rechtswissenschaft unter dem Kriegsregime in Japan: 1931–1952, ZRG-GA 137 (2020), 391–420. Dieser Beitrag präsentiert den Sammelband: Hiroshi Ono/Yūichi Deguchi/Naoko Matsumoto (Hrsg.), Senji-taisei to hōgakusha: 1931–1952 [Das Kriegsregime und die Rechtswissenschaftler: 1931–1952], Tokyo 2016. Das Buch behandelt die Rechtswissenschaft und die Tätigkeit einzelner Rechtswissenschaftler während des genannten Zeitraums. Darin kommt aber kein Rechtshistoriker zur Sprache. Insoweit stellt der vorliegende Beitrag den ersten Versuch dar, das Fach Rechtsgeschichte unter dem Kriegsregime Japans zu schildern.

[2] Die japanische Fachbezeichnung „seiyō-hōseishi" (seiyō: abendländisch; hōseishi: Rechtsgeschichte) wird gewöhnlich als „Europäische Rechtsgeschichte" (oder „European Legal History") übersetzt und umfasst das Fach „Römisches Recht" in den meisten Fällen nicht. Daher könnte „seiyō-hōseishi" auch als „Europäische Rechtsgeschichte im engeren Sinne" bezeichnet werden. Dazu unten IV.

[3] Kyōto daigaku hyaku-nen shi henshū iinkai (Hrsg.), Kyōto daigaku hyaku-nen shi. Sōsetsu-hen [Geschichte der Universität Kyoto, Allgemeiner Teil], Kyoto 1997, 465 ff.

[4] Als erster Versuch Dan Sato, Nishimoto Satoshi to reimei-ki no seiyō-hōseishi-gaku [Satoshi Nishimoto und die Anfangsphase der europäischen Rechtsgeschichtsforschung in Japan], Kyoto Law Review 190-4 (2022), 1; 190-5 (2022), 1.

So beschreiben die Lehrbücher den Werdegang des Faches „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan, ohne Nishimoto zu erwähnen. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass sich seine Arbeiten nicht so einfach in die übliche Kategorie dieser Fachdisziplin einordnen lassen. Außerdem ist es unverkennbar, dass er von der nationalsozialistischen Ideologie beeinflusst war.

In der Anfangsphase des Faches „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan spielte Nishimoto eine nicht unbedeutende Rolle und erlangte Anerkennung unter den zeitgenössischen Rechtswissenschaftlern. Er verweilte von Mai 1937 bis Januar 1939 in Deutschland und beobachtete die deutsche Gesellschaft und Wissenschaft mit eigenen Augen. Die Erfahrungen in Deutschland prägten seine Einstellung als Rechtshistoriker offenbar sehr. Aus diesem Grunde soll im Folgenden die wissenschaftliche Arbeit von Nishimoto beleuchtet werden, um die damalige Situation der Rechtswissenschaft in Japan und die Einflussnahme der NS-Rechtswissenschaft auf die dortige Herausbildung des Faches „Europäische Rechtsgeschichte“ feststellen zu können. Bevor wir aber näher darauf eingehen, werfen wir einen Blick auf die Stimmung der Rechtswissenschaft und des Justizsektors Japans während der NS-Zeit.

II. Reaktionen in Japan auf das NS-Regime

1. Reaktionen auf wissenschaftlicher Ebene

Die japanischen Intellektuellen waren anfänglich sehr negativ gegenüber dem NS-Regime eingestellt, vor allem wegen der rassistischen Ideologie der NSDAP.[5] Hitlers Buch „Mein Kampf“, das schon vor 1933 in Japan bekannt war,[6] erweckte bei Japanern Abneigung gegenüber der nationalsozialistischen Ideologie.[7] Die Verfolgung der Juden in Deutschland sah die japanische Öffentlichkeit sehr kritisch. Erst

[5] Dazu Masashi Iwamura, Senzen nihon-jin no tai-doitsu ishiki [Das Deutschenbild der Japaner bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges], Tokyo 2005, 195 ff.

[6] Iwamura (Anm. 5), 141 ff. stellt fest, dass es sechs Teil- bzw. Vollübersetzungen und zwei unveröffentlichte Übersetzungen von Hitlers „Mein Kampf“ zwischen 1932 und 1944 gab.

[7] In Teil I, Kapitel 11 von „Mein Kampf“ schildert Hitler Japan im Gegensatz zu den kulturbegründenden arischen Völkern nur als sog. „Kulturträger“. Das Japanbild Hitlers rief im japanischen Publikum gegenüber Deutschland und Hitler anfänglich eine abstoßende Stimmung hervor. Nachdem sich Japan und das NS-Regime angenähert hatten, wurde die Japan-kritische Textpassage unter dem Druck des deutschen Botschafters oder durch die freiwillige Selbstkontrolle der Verleger weggelassen. Vgl. Iwamura (Anm. 5), 148 ff.

nach dem Ausbruch des Pazifischen Krieges 1937 begann die zeitgenössische Presse mit antisemitischen Kampagnen.

Schon seit 1933 haben die führenden japanischen Rechtswissenschaftler die politische Lage des NS-Regimes und seine Wirtschaftspolitik untersucht. In dem 1934 vom renommierten Zivilrechtler Sakae Wagatsuma herausgegebenen Sammelband „Die Gesetze des NS-Regimes“[8] schrieb dieser im Vorwort:

> „Es ist erstaunlich, dass das neue Regime in Deutschland mit großem Tempo umfangreiche Gesetzgebungsarbeit leistete, und zwar ohne jeglichen rechtstechnischen Fehlschlag. Das politische Programm des NS-Regimes wurde ohne Ausnahme kraft Gesetzes verwirklicht. Deswegen ist es unerlässlich, umfassende Kenntnisse über die NS-Gesetzgebung zu haben, falls man die Politik des NS-Regimes kritisieren würde. Und gerade in dieser Hinsicht wurde dieser Band verfasst.“

Wie sich in diesem Vorwort zeigt, wurde die NS-Rechtswissenschaft in Japan anfänglich unter bedächtiger Abwägung vorgestellt.[9] Als sich Japan immer mehr dem NS-Regime annäherte, nahmen die Berichte über die NS-Rechtswissenschaft quantitativ zu und die NS-Diskurse konnten sogar kritiklos importiert werden.[10]

---

[8] Sakae Wagatsuma u.a. (Hrsg.), Nachisu no hōritsu [Die Gesetze des NS-Regimes], Tokyo 1934. Dieser Band umfasst vier Teilgebiete des Rechts (Öffentliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht) und einen ausführlichen Katalog zum NS-Recht in japanischer und in verschiedenen europäischen Sprachen.

[9] Z.B. Sakae Wagatsuma, Nachisu seiken-ka niokeru ippan hōritsu zasshi-kai ihen [Bemerkenswerte Ereignisse in der allgemeinen juristischen Zeitschriftenwelt unter dem NS-Regime], Hōgaku-kyōkai-zasshi [Journal of the Jurisprudence Association] 55 (1937), 1550 ff.

[10] Zu einzelnen Rechtsgebieten vgl. Chihiro Sasaki/Yoshinobu Kobayashi, Keihō-gakushi [Geschichte der Strafrechtslehre], in: Nihon kindaihō hattatsu-shi [Entwicklungsgeschichte des modernen japanischen Rechts], Bd. 11, Tokyo 1967, 207, 284; Hirofumi Uchida, Nihon keihō-gaku no ayumi to kadai [Wandlung und Aufgabe der japanischen Strafrechtswissenschaft], Tokyo 2008, 139; Hiroshi Mizumoto/Kazuo Hirai (Hrsg.), Nihon minpōgaku-shi tsūshi [Geschichte der japanischen Zivilrechtswissenschaft: Gesamtdarstellung], Tokyo 1997, 276 ff.; Shōsaku Masai, Nachisu shōhōgaku no nihon heno eikyō [Der Einfluss des NS-Handelsrechts auf Japan], in: Kōichirō Kurasawa/Takayasu Okushima (Hrsg.), Shōwa shōhōgaku-shi [Geschichte der Handelsrechtslehre der Shōwa-Ära], Tokyo 1996, 159. Zur Lage in Kyoto, siehe unten (III. 8).

2. Das japanische Justizministerium und die Reihe *Shihō-shiryō*

Das Interesse an der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft kann man auch auf der justizpolitischen Ebene feststellen. Die Reihe *Shihō-shiryō* [Justizmaterialien][11], die seit November 1921 fast monatlich durch die Abteilung für Untersuchung des Rechtswesens im Sekretariat des Justizministers [*Shihō daijin kanbō chōsa-ka*] veröffentlicht wurde, lieferte dienliche (Vergleichs-)Materialien aus dem In- und Ausland. Die Zielleserschaft waren hauptsächlich die Bediensteten im Justizsektor.[12] Im Zeitraum zwischen 1933 und 1945 erschienen insgesamt 115 Titel (Heft 174 bis 288). Etwa die Hälfte davon (55 Titel) waren dem deutschen Recht gewidmet.

Schon im Mai 1934 wurde die von Hanns Kerrl herausgegebene Schrift „Nationalsozialistisches Strafrecht“ (1933) vollständig übersetzt. Es war zwar nur eine „Denkschrift des preußischen Justizministers“, sie wurde aber herausgegeben, „weil man damit die konkrete ideologische Richtung der NSDAP zur Strafrechtsreform erfahren konnte“, so der Herausgeber.[13] Aus dem „Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung“ wurden die Aufsätze zum Straf- und Strafprozessrecht[14] sowie zum öffentlichen Recht[15] übersetzt. Im Vorwort schrieb der Herausgeber: „Manche sagen, die NSDAP habe keine selbständige Theorie. Aber stimmt das wirklich? Wir wünschen, dass bei uns selbst die Forschungen hervorgebracht werden, um die nationalsozialistische Rechtswissenschaft zu überflügeln.“

---

[11] Nach der Umbenennung „Shihō-shō“ [Justizministerium] in „Hōmu-shō“ [ebenso] wurde die Reihe als *Hōmu-shiryō* weiter veröffentlicht (ab Dezember 1949). Diese Reihe besteht überwiegend aus Übersetzungen von europäischen bzw. amerikanischen Schriften. Gelegentlich wurden aber auch japanisch-rechtshistorische Inhalte veröffentlicht. Unter dem Titel *Shihō-shiryō* (bis 1949) entstanden insgesamt 307 Hefte, darunter 42 Hefte für englisches, 36 Hefte für amerikanisches, 28 Hefte für französisches und 10 Hefte für sowjetisches Recht (mit einigen Überschneidungen), während sich 134 Hefte auf deutsches Recht bezogen.

[12] Vgl. unten Anm. 18.

[13] Hanns Kerrl, Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preußischen Justizministers, Berlin 1933, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 184 (1934) als „Nachisu no keihō“ [Nationalsozialistisches Strafrecht].

[14] Hans Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1934, II. Hauptteil, 6. Strafrecht und Strafprozeßrecht, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 211 (1936) als „Nachisu no hōsei oyobi rippō yōkō. keihō oyobi keijisoshōhō no bu“ [Rechtswesen und Gesetzgebungsgrundsätze der NSDAP: Abteilung für StGB und StPO].

[15] Siehe unten Anm. 17.

Die NS-Strafrechtsreform wurde somit mit großem Interesse verfolgt sowie weitere Literatur übersetzt und vorgestellt.[16]

Nicht nur die Gesetzesreform selbst, sondern auch grundlegende Theorien wurde in dieser Reihe vorgestellt. So wurde im Juni 1936 das Buch von Reinhard Höhn zur juristischen Staatsperson vollständig übersetzt.[17] Die Absicht des Justizministeriums ist unverkennbar.[18] Ein Jahr später wurde der von Georg Dahm heraus-

[16] Roland Freisler (Hrsg.), Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzuges, Deutsches Strafrecht 1935, Heft 8/9, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 217 (Sept. 1936) als „Doitsu ni okeru keiji-soshō-tetsuzuki narabini gyōkei-seido no kaisei ni tsuite" [Zur Reform des Strafprozesses und -vollzugs in Deutschland]; Hans Frank (Hrsg.), Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. Teil 1, Berlin 1935, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 218 (Okt. 1936); Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28. Juni 1935 sowie Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes (inkl. Motiven), beigefügt: G. Hubernagel, Die Strafrechtsanalogie in Beispielen, Deutsche Juristen-Zeitung 1935, 1203; Friedrich Oetker, Zur Reform der Strafprozessordnung, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (ZAkDR) 1936, 292, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 223 (Jan. 1937); Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Allgemeiner Teil, Berlin 1935, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 234 (Feb. 1937); Franz Gürtner (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafrecht: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Besonderer Teil, Berlin 1936, übersetzt in: Shihō-shiryō, Hefte 236, 238 (Jan./März 1938); Franz Gürtner/Roland Freisler (Hrsg.), Das kommende deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission, Berlin 1938, übersetzt in: Shihō-shiryō, Hefte 254, 256, 260 (Jun., Aug., Nov. 1939). Als „am besten geeignetes Vergleichsmaterial für Gesetzgebung und Rechtsanwendung des Kriegsstrafrechts" wurde Wenzel Graf von Gleispach, Das Kriegsstrafrecht (Teil 1: Das allgemeine Kriegsstrafrecht, Berlin 1940, und Teil 2: Das allgemeine Strafverfahrensrecht im Krieg und das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Wehrmacht im Kriege, Berlin 1940; später aufgenommen in den *Schriften der Akademie für Deutsches Recht* „Gruppe Strafrecht und Strafverfahren" als Nr. 8 und 9) übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 238 (Okt. 1943).

[17] Reinhard Höhn, Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson, Berlin 1935, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 214 (Juni 1936) „Kojin-shugi-teki kokka-gainen to hōjin-kokka". Als Beilage wurden drei Aufsätze aus dem „Nationalsozialistischen Handbuch" (Anm. 14) übersetzt: 1) Carl Schmitt, Der Rechtstaat; 2) Herbert Kier, Volk, Rasse und Staat; 3) Achim Gercke, Rasse und Recht. Als Vorlage wurde die erste Auflage des Handbuches verwendet. Der Beitrag von Achim Gercke wurde in der 2. Aufl. ersetzt. Gercke war 1935 wegen des Verdachts homosexueller Betätigung gemäß § 175 RStGB verhaftet und aller Parteifunktionen enthoben worden. Bernd-Ulrich Hergemöller, Gercke, Achim, in: Bernd-Ulrich Hergemöller (Hrsg.), Biographisches Lexikon zur Geschichte von Freundesliebe und mannmännlicher Sexualität im deutschen Sprachraum, Münster 2010, 396 f.

[18] Nach dem Vorwort eines Heftes bat der ehemalige Abteilungsdirektor einen japanischen Autor, der die gerade in Deutschland heranwachsende Lehre von der „Ablehnung der juristischen Persönlichkeit des Staates" vorstellte, darum, einschlägige Literatur zu empfehlen. So wurde das Buch von Höhn (Anm. 17) vollständig übersetzt. Der Redakteur führte weiter aus: „[…] Nun

gegebene Sammelband „Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft“ (Berlin 1935) übersetzt.[19] Der Redakteur des Heftes schrieb im Vorwort:

> „[…] der Sammelband wurde wohl dafür herausgegeben, um in den jeweiligen Rechtsbereichen das deutsche [sc. nationalsozialistische] Gemeinschaftsdenken zu erhellen. Wir dürfen emphatisch beteuern: Wer dieses Stück ohne Tränen durchlese, möge kein treuer Untertan sein. Wir lassen das Heft herausgeben, um zu zeigen, wie arm die Rechtswissenschaft unseres Landes doch ist und inwieweit sie sich mit den alten Verhältnissen begnügt.“

Selbstverständlich wurden die Neuerungen in der deutschen Rechtswissenschaft nach und nach vorgestellt. Aber die Reihe war als Informationsquelle deshalb besonders, weil sie das Interesse des Justizministeriums widerspiegelte und von öffentlicher Hand organisiert wurde. Die Diskussion um die Generalklauseln[20] oder die Reform des Justizwesens unter dem NS-Regime[21] wurde auch durch dieses Medium vorgestellt. Ab 1942 waren mehrere Bände dem neuen Bereich „Wirtschafts-

---

erfahren wir, dass die Grundlage der Reform des Zivil- und Strafrechtes die Ablehnung der juristischen Persönlichkeit des Staates und die Begründung der neuen Begriffe wie Volk, Rasse oder Volksgemeinschaft ist. Es ist umso mehr sinnvoll, dieses Buch in die Reihe aufzunehmen. […] Es ist dringend erwünscht, dass das gesamte Personal des Justizsektors, das normalerweise ausschließlich zivilistische oder strafrechtliche Literatur liest, diese staatsrechtliche Literatur nicht übersieht.“

[19] Shihō-shiryō, Heft 231 (Juli 1937) als „Shin hōritsu-gaku no kihon-mondai“.

[20] Justus Wilhelm Hedemann, Die Flucht in die Generalklauseln. Eine Gefahr für Recht und Staat, Tübingen 1933, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 246 (Dezember 1938). Die folgenden Rezensionen wurden zum besseren Verständnis übersetzt und beigefügt: Hans Kreller, Archiv für die civilistische Praxis 138 (1934), 242; Karl Larenz, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 100 (1934), 378; Ph[ilipp] Heck, Juristische Wochenschrift 1933, 1448 f. Als Vergleichsmaterial wurde in demselben Heft auch übersetzt: Rudolf Müller-Erzbach, Reichsgericht und Interessenjurisprudenz, in: Otto Schreiber (Hrsg.), Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Bd. 2: Zivil- und Handelsrecht, Berlin 1929, 161–177.

[21] Erwin Noack, Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft, Leipzig 1936, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 224 (Februar 1937). Die Vollübersetzung der „Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21.02.1936“ wurde aufgegeben. Der Bericht über die Tagung des Referendar-Gemeinschaftslagers 1937 und die dort gehaltenen Vorträge, Deutsche Justiz, 1937, 1645 ff., übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 241 (Juni 1938); Shihō-shiryō, Heft 244 (Sept. 1938) „Doitsu ni okeru shiho yōseijō no shomondai“ [Die Fragen bei der Referendarausbildung in Deutschland] stellt eine Kompilation aus Periodika wie *Juristische Wochenschrift*, *Deutsche Justiz*, *Deutsche Juristen-Zeitung* sowie der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* dar und war als Ergänzung zum Heft 224 gedacht.

recht“ gewidmet.[22] Auf diese Weise wurde ein Gesamtbild des Zusammenhangs von Wirtschaftskontrolle und Recht gezeichnet.[23]

3. Auswirkungen des deutsch-japanischen Kulturabkommens von 1938

1933 traten Japan und Deutschland aus dem Völkerbund aus. Obwohl in der japanischen Öffentlichkeit eine weitverbreitete Skepsis gegenüber der NSDAP herrschte, näherten sich die beiden Länder einander allmählich an. 1936 kam es zum Abschluss des Antikominternpaktes. Daneben schloss Japan 1938 mit Deutschland ein Kulturabkommen. Angeblich bezweckte dieses Abkommen die Förderung des Kulturaustausches. Aber in Wirklichkeit hatte dieses Abkommen die Verstärkung der strategischen Partnerschaft zum Ziel. Ein derartiges Abkommen wurde auch zwischen Japan und Ungarn geschlossen.[24] Im Rahmen dieses Abkommens fand ein wissenschaftlicher Austausch statt. So kam der NS-Rechtswissenschaftler Otto Koellreutter als deutsch-japanischer Austauschprofessor nach Japan.

Mit dem Abschluss des Abkommens sollte die deutsch-japanische Kooperation im juristischen Bereich gefördert werden. Die *Akademie für Deutsches Recht* spielte dabei eine vermittelnde Rolle. Kurz nach der Unterzeichnung des Abkommens wurde ein Beitrag in der Akademiezeitschrift veröffentlicht, der unter dem Titel „Der Einfluß

---

[22] Justus Wilhelm Hedemann, Deutsches Wirtschaftsrecht. Ein Grundriss, Berlin 1939, übersetzt in: Shihō-shiryō, Hefte 275 und 281 (April und September 1942); Karl Siegert, Deutsches Wirtschaftsstrafrecht, 1939 (nur Allgemeiner Teil) und Helmut Meeske, Die Ordnungsstrafe in der Wirtschaft, Berlin 1937, übersetzt in: Shihō-shiryō, Heft 279 (Sept. 1942).

[23] Zur Geschichte des Wirtschaftsrechts in Japan Takao Ito (Hrsg.), Geschichte des Wirtschaftsrechts (Forschungen zur japanischen Rechtsgeschichte der Moderne. Ihre Bedeutung und Anwendung, Teil 2), Tokyo 2020, Kap. 1–3.

[24] Masahiro Shimizu, Bunka no sūjiku. Senzen Nihon no bunka-gaikō to Nachi-Doitsu [Die Achse der Kultur. Die japanische Kulturdiplomatie bis zum Kriegsende und NS-Deutschland], Fukuoka 2018, 28 ff. weist darauf hin, dass das japanische Außenministerium damals sein Augenmerk auf die scheinbare Harmlosigkeit des Kulturabkommens richtete und versuchte, dies politisch auszunutzen, und zwar in Bezug auf die neuen Länder Osteuropas. Gerade dort spielte der anti-sowjetische Gesichtspunkt eine große Rolle. Deswegen war ein Kulturabkommen, welches aus diesem Grund abgeschlossen wurde, inhaltlich viel umfassender als bloß ein akademisches Abkommen. Die Verhandlungen zwischen Ungarn und Japan begannen schon früh und das Abkommen selbst wurde am 15. November 1938 unterzeichnet. Jedoch wurde das Inkrafttreten des Abkommens aus politischen und diplomatischen Erwägungen verschoben. Der deutsche Botschafter Eugen Ott bat Japan um Verständnis. Daraus ergab sich der politische Aspekt dieses Abkommens. Japan schloss schon vorher mit Deutschland den Antikominternpakt. Aus diesem Grunde wurde das deutsch-japanische Kulturabkommen am 25. November 1938 unterzeichnet und sofort in Kraft gesetzt. Das ungarisch-japanische Kulturabkommen trat endlich am 30. Dezember 1939 in Kraft (eingehender siehe Shimizu, 89 ff.).

des deutschen Rechts auf die japanische Gesetzgebung und Kultur“ mit folgenden Worten abschloss:

> „Die Vertreter des Japanischen Rechtslebens hegen die berechtigte Hoffnung, daß die enge politische und kulturelle Zusammenarbeit zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und Japan zu einem im Vergleich zu früher noch stärkeren wechselseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch auch auf dem Gebiet des Rechts führen und daß dieser Austausch die Rechtsentwicklung beider Völker und Staaten befruchten wird.“[25]

Im Juni 1939 wurden die Botschaften, die zwischen dem Akademiepräsidenten Hans Frank und dem japanischen Justizminister Suehiko Shiono[26] ausgetauscht wurden, in der Akademiezeitschrift abgedruckt. Sie versprachen die freundschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts.[27] Allerdings schienen die Auswirkungen dieses Abkommens auf die Rechtswissenschaft, abgesehen vom Japanbesuch Koellreutters, nicht sehr groß gewesen zu sein. Koellreutter, einer der wichtigsten Promotoren des deutsch-japanischen Kulturabkommens, wünschte sich einen intensiven Austausch zwischen deutschen und japanischen Rechtswissenschaftlern.[28] Aber durch die immer heftiger werdende Kriegslage wurde ein solcher Austausch so gut wie unmöglich.[29]

---

[25] Kassinossuke Okada, Der Einfluß des deutschen Rechts auf die japanische Gesetzgebung und Kultur, ZAkDR 1938, 829, 831.

[26] Suehiko Shiono (1880–1949) begann sein Berufsleben 1908 als Staatsanwalt und bekleidete nacheinander verschiedene wichtige Ämter im Justizbereich. Im Februar 1937 wurde er zum Justizminister ernannt. Nach dem Ende seiner Amtszeit (August 1939) begründete er den *Nihon-hōri-kenkyūkai* [Arbeitskreis für Japanische Jurisprudenz]. Dazu siehe unten Anm. 59.

[27] Deutsch-japanische Zusammenarbeit, ZAkDR 1939, 418.

[28] Otto Koellreutter, Der Ausbau der rechtswissenschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Japan, ZAkDR 1939, 188–190. Am Schluss schrieb er: „[…] den deutschen Rechtsfakultäten und besonders der Akademie für Deutsches Recht wird eine bedeutsame Rolle bei der Verwirklichung des deutsch-japanischen Kulturabkommens auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtswissenschaft zufallen. Ihre Aufgabe wird es sein, die in Durchführung des Kulturabkommens nach Deutschland kommenden japanischen Rechtsgelehrten und Rechtsstudenten in das neue deutsche Recht einzuführen und sich andererseits von ihnen über die alte Tradition und die heutigen Formen des japanischen Rechts unterrichten zu lassen.“

[29] Hans-Joachim Bieber, SS und Samurai. Deutsch-japanische Kulturbeziehungen 1933–1945 (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien, Bd. 55), München 2014, 629, 665, 751. Bieber weist darauf hin, dass Koellreutter ein Einzelabkommen für Juristen, wie es bei den Medizinern entstand (deutsch-japanisches Ärzteabkommen von 1939), vorbereitete.

III. Satoshi Nishimoto und sein Forschungsaufenthalt in Deutschland

1. Forschungen bis zum Aufenthalt in Deutschland

Nishimoto war seit 1929 an der kaiserlichen Universität in Kyoto[30] als Associate Professor tätig. Er ist in die Anfangsphase des Faches „Europäische Rechtsgeschichte" in Japan einzuordnen. Damals zählte man nur wenige Forscher, die sich dieser Disziplin widmeten. Bis zu seinem Europabesuch hat er mehrere Arbeiten verfasst, die sich großenteils an den Arbeiten der europäischen Rechtshistoriker orientierten. Seine Forschungstätigkeit als abendländischer, d.h. europäischer Rechtshistoriker war zu diesem Zeitpunkt dem wissenschaftlichen Standard angemessen. Sein erstes Forschungsthema war die historische Entwicklung des Zinsrechts.[31] Nachdem er dieses Thema abgeschlossen hatte, widmete er sich der Erforschung des germanischen Rechts. Er stellte der japanischen Leserschaft das Lehrbuch von Claudius Freiherr von Schwerin („Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte"), seinem späteren Betreuer in München, vor. Der Einfluss von Schwerin ist auch bei seinen sonstigen Arbeiten gut erkennbar.

Daneben veröffentlichte Nishimoto auch einen Aufsatz über die Methodenlehre der abendländischen Rechtsgeschichte. In Anlehnung an den Münchener Rechtsphilosophen Karl Otto Petraschek schrieb er, dass die Rechtsgeschichte und die Rechtspolitik Wissenschaften mit demselben Charakter seien. Beide beschäftigten sich mit dem Recht in Bewegung.[32] Diese Grundauffassung mündete später in seine der Rechtspolitik dienlichen Rechtsgeschichte.

---

[30] Die Juristenfakultät in Kyoto wurde 1899 gegründet und stellte nach der Juristenfakultät in Tokyo die zweitälteste Rechtsfakultät Japans dar. Bis 1945 gab es in Japan nur wenige kaiserliche Universitäten, die ein Jurastudium anboten. Die Professoren dort wurden als besonders bedeutsam angesehen.

[31] Die diesbezüglichen Aufsätze wurden später als Monographie unter dem Titel „Risoku hōshi ron" [Geschichte des Zinsrechts], Tokyo 1937, publiziert. In diesem Buch beschrieb er die historische Entwicklung des Zinsrechts und präsentierte anschließend einen Gesetzesentwurf für die zukünftige Reform des Zinsrechts.

[32] Nishimoto, Seiyō hōseishi kenkyū no hōhō nitsuite [Über die Forschungsmethode der europäischen Rechtsgeschichte], Kyoto Law Review 34 (1936), 729, 739, Fn. 1. Dieser Aufsatz zur Forschungsmethode stellte die einleitenden Kapitel seines Lehrbuchs dar. Satoshi Nishimoto, Seiyō-hōseishi kōgi [Vorlesung über Europäische Rechtsgeschichte], Tokyo 1936; Karl Otto Petraschek, System der Rechtsphilosophie, Freiburg i.Br. 1932, 313.

Abb. 1: Satoshi Nishimoto (1904–1982)

Die Rechtsgeschichtsforschung Nishimotos war sehr stark vom Münchener Rechtshistoriker Claudius Freiherr von Schwerin inspiriert. Daher lag es nahe, dass Nishimoto München als seinen Aufenthaltsort wählte, um dort sein auswärtiges Forschungsjahr zu verbringen. Im April 1937 reiste Nishimoto nach Europa ab. Dieser Aufenthalt in Europa gestaltete seine Herangehensweise als Rechtshistoriker völlig um.

2. Reise nach München

Nishimoto reiste zuerst nach Berlin. Dort lernte er Japans Botschafter Kintomo Mushanokōji[33] kennen. Unter der Vermittlung der japanischen Botschaft wurde er von Reichsminister Hans Frank empfangen. Im weiteren Verlauf seines Aufenthaltes zog Nishimoto nach München um. Dort forschte er bei Claudius Freiherr von Schwerin zur deutschen Rechtsgeschichte und besuchte die Vorlesung und das Seminar von Karl Haushofer. Nishimoto lernte ihn dank der Vermittlung von Mushanokōji kennen und war sogar gelegentlich bei Haushofer privat eingeladen.

Sein Aufenthalt in München dauerte ein Jahr und acht Monate. 1939 reiste er via Frankreich weiter in die USA, durchquerte den amerikanischen Kontinent und kehrte schließlich nach Japan zurück. Während seines Forschungsaufenthalts beobachtete er die europäischen Länder mit eigenen Augen. Es ist nicht zu verkennen, dass der Austausch mit den genannten beiden Professoren große Auswirkungen auf Nishimotos weitere Forschungsrichtung hatte.

[33] Er war von 1934 bis 1937 japanischer Botschafter in Deutschland und unterzeichnete als solcher am 25. November 1936 den Antikominternpakt.

3. Begegnung mit Hitler

Neben seinen Begegnungen auf wissenschaftlicher Ebene gab es auch ein noch größeres Ereignis, das ihn beeindruckte. Während seines Aufenthalts in München besuchte auch Hitler München und Umgebung und hielt in seinem Stammrestaurant „Osteria Bavaria" Einkehr. Wie alle anderen Schaulustigen strömten Nishimoto und sein japanischer Kollege Ichisada Miyazaki (Sinologe) zu Hitler. Zufälligerweise konnten sie ihn persönlich begrüßen und sogar einige Worte mit ihm wechseln. Diese Begegnung hinterließ bei ihm einen bleibenden Eindruck.[34]

4. Claudius Freiherr von Schwerin

Nicht nur durch die Begegnung mit Hitler kam Nishimoto in Kontakt mit dem nationalsozialistischen Milieu, sondern auch durch die Lehrer, die er hörte. Sie hatten viele Berührungspunkte mit der NSDAP. Claudius Freiherr von Schwerin war, wie seine zahlreichen Ämter und Mitgliederschaften zeigen,[35] sehr eng mit der NSDAP verbunden. Im Mai 1937 trat er sogar der NSDAP bei. Wie die meisten seiner Kollegen an der Münchener Juristenfakultät war er Mitglied der *Akademie für Deutsches Recht*.[36]

5. Karl Haushofer

Der Geopolitiker Haushofer stand zur NSDAP in einem komplizierten Verhältnis. Schon 1919, vor der offiziellen Gründung der NSDAP, lernte er Rudolf Heß kennen und schloss mit ihm eine enge Freundschaft. Während Heß der NSDAP beitrat, war Haushofer Hitler weniger zugeneigt und hielt von ihm Abstand. Nach dem gescheiterten Kapp-Putsch (1920) saß Hitler im Gefängnis. Dort las er die Bücher,

---

[34] Außer seine eigenen Memoiren Ichisada Miyazaki, Zeitungsartikel vom 14. Dezember 1978, Mainichi-Shimbun [Mainichi-Zeitung], 3.

[35] Er war Mitglied in folgenden Verbänden: Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (seit 1934), NS-Wohlfahrt (seit 1934), Volksbund für das Deutschtum im Ausland (seit 1935), NS-Studentenkampfhilfe (seit 1937); Wolfgang Simon, Schwerin, Claudius Freiherr von, in: Neue Deutsche Biographie 24 (2010), 77.

[36] Susanne Adlberger, Nützliche Kooperation. Die juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität und die Akademie für Deutsches Recht, in: Elisabeth Kraus (Hrsg.), Die Universität München im Dritten Reich. Aufsätze. Teil I (Beiträge zur Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität München, Bd. 1), München 2006, 405.

die Haushofer über Japan geschrieben hatte, und wurde offensichtlich inspiriert, so dass er später Japan eine außenpolitische Bedeutung beimaß.[37]

Haushofer hatte bereits 1909/10 dienstlich Japan besucht und sich in Kyoto aufgehalten.[38] Er schrieb eine Reihe von Arbeiten über Japan und wurde als Japan-Kenner sehr bekannt. Er unterhielt engen Kontakt mit Japan, insbesondere mit der japanischen Botschaft in Berlin. Immer mehr japanische Wissenschaftler besuchten Haushofer in München, oft unter Vermittlung der japanischen Botschaft. Darunter befand sich auch Nishimoto. Am 1. Juli 1937 bat der Botschafter Mushanokōji Haushofer brieflich darum, Nishimoto zu unterstützen.[39]

Haushofer war Mitbegründer und Präsident der *Deutschen Akademie* (1934 bis 1937), einer deutschen kulturpolitischen Einrichtung in München. Außerdem war er ordentliches Mitglied der *Akademie für Deutsches Recht*, obwohl er selbst kein Jurist war.[40] Allerdings war seine Frau „Halbjüdin“ und er war deshalb nicht Mitglied der NSDAP. In einem 1942 veröffentlichten Aufsatz erwähnte Nishimoto Frau Haushofer, die gut Japanisch verstand, und merkte an, dass sie und ihr Mann wohlauf seien. Haushofers Sohn Albrecht wurde wegen der Teilnahme am Attentat auf Adolf Hitler vom 20. Juli 1944 inhaftiert und am 24. April 1945 im Gefängnis ermordet.[41] Haushofer selbst wurde zusammen mit seiner Familie im KZ Dachau inhaftiert.[42] Von diesen Familienverhältnissen hatte Nishimoto sicherlich nicht die geringste Ahnung, da er nach seiner Rückkehr die negativen Aussagen über Juden weiterverbreitete.

---

[37] Christian W. Spang, Karl Haushofer Re-examined. Geopolitics as a Factor of Japanese-German Rapprochement in the Inter-war Years?, in: Christian W. Spang/Rolf-Harald Wippich (Hrsg.), Japanese-German Relations, 1895–1945. War, Diplomacy and Public Opinion, London/New York 2006, 139, 144.

[38] Zum Verhältnis Haushofers zu Japan vor allem Christian W. Spang, Karl Haushofer und Japan. Die Rezeption seiner geopolitischen Theorien in der deutschen und japanischen Politik (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien, Bd. 52), München 2013, 78 ff.

[39] Spang, Haushofer und Japan (Anm. 38), 407, Fn. 177.

[40] In der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* publizierte er folgende Beiträge: Karl Haushofer, Rechtsboden und Wehrgesinnung (Wehrgeist und Wehrgeopolitik zwischen Rechtsboden und Volksseelenstimmung), ZAkDR 1936, 900–904; ders., Recht und Dynamik im Fortleben der Völker, ZAkDR 1938, 418–420.

[41] Ursula Michel, Haushofer, Albrecht, in: Neue Deutsche Biographie 8 (1969), 120.

[42] Josef März, Haushofer, Karl, in: Neue Deutsche Biographie 8 (1969), 121.

6. Die Ereignisse von 1937/38

Nishimoto hielt sich in der Zeit von Mai 1937 bis Januar 1939 in Deutschland auf, insgesamt 20 Monate. Während seines Aufenthalts kam es in Europa zu den folgenden Ereignissen: „Anschluss" von Österreich (März 1938), Eingliederung des Sudetenlandes (Oktober 1938) sowie die sog. „Reichskristallnacht" (November 1938). Nishimoto verbrachte seine Forschungssemester gerade in der Zeit in Deutschland, in der die Invasionspolitik des NS-Regimes und die Verfolgung der Juden in einem großen Maß betrieben wurden. Wie erlebte er vor dem Hintergrund dieser Ereignisse die Rechtsgeschichtswissenschaft, die er mit eigenen Augen sah? Direkt nach seiner Rückkehr nach Japan blickte er wie folgt darauf zurück:

> „Mittlerweile steht die deutsche Rechtsgeschichtswissenschaft mit der nationalen Politik im völligen Einklang. Deswegen ist eine deutsche Rechtsgeschichte, die von der nationalen Politik abweicht, kaum vorstellbar. Da das Deutsche Reich die Absicht hat, gemäß des ethnisch-nationalistischen Parteiprogrammes der NSDAP das gesamte deutsche Volk außerhalb der Staatsgrenze unter ein Dach zu bringen, ist die politisch-geographische Forschung unentbehrlich. Die geopolitischen Erfordernisse befriedigend und das Parteiprogramm vollkommen unterstützend, ist die Rechtsgeschichtswissenschaft in einem unerhörten Maß auf dem Vormarsch. Weil sich die Rechtsgeschichte in dieser Situation mit der Geopolitik verbindet, kann man die Tendenz feststellen, dass die Rechtsgeschichte von ihrem natürlichen Forschungsfeld, nämlich der Vergangenheit, abweicht und ihren Forschungsschwerpunkt auf den Zeitraum vom Jetzt bis in die Zukunft verlängert. […] Die Rechtsgeschichtswissenschaft in Deutschland zeigt deutlich eine politisch-geographische Tendenz. Während der Ferien in diesem März [sc. 1939] fand beispielsweise unter dem Motto ‚Forschung des deutschen Ostens' der gesamtdeutsche Rechtshistorikertag[43] statt. Tagungsort war der strategische Stützpunkt des nationalsozialistischen Ostvormarsches, nämlich Breslau. Der Vorsitzende war der Münchner Professor von Schwerin. Und gerade die Rechtshistoriker untermauerten den Zusammenbruch der Tschechoslowakei in diesem und dem vergangenen Jahr wissenschaftlich. Sie rechtfertigten

[43] Diese Tagung sollte eigentlich 1938 stattfinden, wurde auf 1939 verschoben und fiel wegen des Kriegs aus. Michael Stolleis, Deutscher Rechtshistorikertag, in: Albrecht Cordes u.a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, 990; Amtlicher Teil. Sechster Deutscher Rechtshistorikertag, ZAkDR 1938, 559 und 1939, 491. Da Nishimoto schon im Januar aus Deutschland abreiste und weiter nach Amerika zog, wusste er wohl nicht, dass die genannte Tagung nicht stattfand.

> dieses Ereignis damit, dass Böhmen im Mittelalter zu Deutschland gehörte. In dieser Weise trägt die Geschichte zur Politik, die Rechtsgeschichte zum politischen Programm und die deutsche Rechtsgeschichte zur Politik des Deutschen Reichs bei. Dies ist die notorische wissenschaftliche und politische Tendenz des nationalsozialistischen Deutschlands.“[44]

Diese Erfahrungen in seinem Forschungsjahr im Ausland prägten seine Einstellung als Rechtshistoriker.

7. Die Lage der Rechtswissenschaft

Während sich Nishimoto im Ausland aufhielt, trat Japan allmählich in stürmische Zeiten ein, wie sie Deutschland schon erlebte. Im Juli 1937 ereignete sich der sog. Zwischenfall an der Marco-Polo-Brücke. Dies führte zum Gesamtkrieg zwischen China und Japan. Im April desselben Jahres wurde das „Gesetz zur totalen Staatsmobilmachung“ [*Kokka-sōdōin-hō*] promulgiert (April 1938) und trat am 5. Mai 1938 in Kraft. Im November 1938 wurde die „Neue Ordnung in Ostasien“ verkündet.

Wie schon gezeigt, waren die japanischen Intellektuellen ursprünglich der NSDAP gegenüber negativ eingestellt. Selbst der deutsch-japanische Antikominternpakt von 1936 wurde anfänglich sehr negativ aufgenommen. Die Situation änderte sich mit dem sog. Zwischenfall an der Marco-Polo-Brücke. Der Krieg geriet ins Stocken und immer mehr Erwartungen wurden auf Bündnisstaaten wie Deutschland oder Italien gesetzt. Damit wurde der Antikominternpakt erneut positiv aufgenommen. Zuvor waren auch Italien (November 1937) und Ungarn (Januar 1939) dem Antikominternpakt beigetreten. Im Februar 1938 erkannte Hitler in seiner Rede vor dem Reichstag die Mandschurei als Staat an und erklärte seine Unterstützung für Japan. Als Reaktion darauf entstand in Japan eine Art „Hitler-Kult“. Im Gegensatz zu dem territorialen Vormarsch Hitlers wurde der Krieg zwischen Japan und China immer grausamer und härter.[45] Daraus entstand der Trend „Lernen von Deutschland“, der bis zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt (August 1939) anhielt.

Diese Situation wirkte sich selbstverständlich auch auf die japanische Wissenschaftswelt aus und beeinflusste diese. 1939/41 wurde die von Hans Heinrich Lammers und Hans Pfundtner herausgegebene Reihe „Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates“ unter Mitwirkung namhafter

---

[44] Nishimoto, (Hihyō to shōkai) Hansu Furanku „Geruman-hō“ [(Buchbesprechung) Hans Frank (Hrsg.), Germanenrechte. Texte und Übersetzungen], Kyoto Law Review 41 (1939), 338 f.
[45] Iwamura (Anm. 5), 43 f.; Shimizu (Anm. 24), 69 ff.

Professoren sowie der Unterstützung wichtiger Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und der Politik ins Japanische übersetzt.[46] Zum Abschluss der Übersetzungsarbeit schrieb sogar der damalige Premierminister das Vorwort. Dieses Unterfangen sollte dazu dienen, von dem in Europa eine neue Ordnung schaffenden Deutschland Vergleichsmaterial für das sich gerade entwickelnde Japan mit seiner „großostasiatischen Wohlstandssphäre" zu gewinnen. Nach deutschem Vorbild wurde die zwölfbändige Serie „System der japanischen Staatswissenschaft" von Hideharu Sonda, einem Arbeitsrechtler, herausgegeben.[47] Die Bände 5 bis 7 wurden der Rechtswissenschaft gewidmet.[48]

8. Die Kyotoer Juristenfakultät Ende der 1930er und Anfang der 1940er Jahre

Wie gezeigt zog die NS-Rechtswissenschaft in Japan großes Interesse auf sich. Dies war auch in Kyoto zu beobachten. Im Folgenden wird ein kurzer Überblick der damaligen Lage in Kyoto anhand der „Hōgaku ronsō" [Kyoto Law Review] und der „Kyōto teikoku daigaku shimbun" [Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto] geliefert, damit die Atmosphäre der ersten Hälfte der 1940er Jahre nachvollziehbar wird.

Gerade während Nishimoto im Ausland war, besuchte der Münchener Rechtsprofessor Otto Koellreutter im Rahmen des deutsch-japanischen Kulturabkommens als Austauschprofessor die juristische Fakultät der kaiserlichen Universität Tokyo. Ein Besuch, den „die ganzen japanischen Öffentlichrechtler lange ersehnten".[49] In

[46] Yoshinori Hutara u.a. (Hrsg.), Shin doitsu kokka taikei [System des neuen deutschen Staates], 12 Bde., Tokyo 1939–41. Die Beiträge über die deutsche Geschichte (Bd. 1, Gruppe 2, Nr. 11a–c: nämlich Theodor Steche, Deutsche Vor- und Frühgeschichte; Willy Hoppe, Grundzüge der deutschen Geschichte im Mittelalter; Erich Botzenhart, Grundzüge der deutschen Geschichte der Neuzeit) wurden gesondert herausgegeben, als Senroku Uehara/Yoshimasa Kobayashi (Übers.), Doitsu shi [Deutsche Geschichte], Tokyo 1941.

[47] Hideharu Sonda (Hrsg.), Nihon kokkakagaku taikei [System der japanischen Staatswissenschaft], 12 Bde., Tokyo 1941–1944. Ursprünglich war ein 14-bändiges Werk geplant, das Vorhaben wurde aber kriegsbedingt aufgegeben. Das Ziel dieses Projektes war es, auf der Basis eines neuen Welt-, Geschichts- und Volksbildes, welches unter dem Kriegsregime entstand, den japanischen Staat wissenschaftlich in ein System hineinzubringen: ein riesiges Vorhaben, wofür die gesamte Geisteswissenschaft Japans mobilisiert wurde. Sakae Wagatsuma, ein repräsentativer Rechtswissenschaftler dieser Zeit, gehörte zur Redaktion. Dazu Yoshihiko Masuda (Hrsg.), Jitsugyō no Nihon-sha nanajūnen-shi [70 Jahre des Verlags Jitsugyō no Nihon-sha], Tokyo 1967, 136.

[48] Aus der Juristischen Fakultät zu Kyoto trugen zwei Professoren dazu bei: Bunjirō Ishida (Zivilrecht) und Kenji Maki (Japanische Rechtsgeschichte).

[49] Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 295 (5.5.1939), 5.

Kyoto hielt er Vorträge mit den Titeln „Der Staat des 20. Jahrhunderts“ (am 23. Februar 1939 im *Institut für deutsche Kultur* zu Kyoto) sowie „Freiheit der Wissenschaft“ (am 25. März 1939 bei der deutsch-japanischen Kulturgesellschaft in Kyoto).[50] Außerdem sorgten zwei weitere Vorträge bei der hiesigen Juristenfakultät für Gehör: „Nationalsozialismus und Deutsches Recht“ sowie „Die ständische Selbstverwaltung nationalsozialistischen Deutschlands“.[51] Diese Vorträge wurden später übersetzt und in der *Kyoto Law Review* veröffentlicht.[52]

Abb. 2: Vortrag von Otto Koellreutter am 23. Februar 1939 in Kyoto

Koellreutter war zu diesem Zeitpunkt noch treuer Anhänger des NS-Regimes. Auch in Kyoto wurde er als „Koryphäe auf dem Gebiet des nationalsozialistischen Öffentlichen Rechts nach dem Absturz seines Kontrahenten Carl Schmitts um 1936“ vorgestellt. Hinter dieser Einladung steckte sicher das hohe Interesse an der NS-Rechtswissenschaft auf japanischer Seite. Satoru Kuroda[53] war in freudiger Erwar-

[50] Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 293 (5.3.1939), 3 mit Vortragsrésumé.
[51] Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 295 (5.5.1939), 5; Kyoto Law Review 40 (1939), 1038.
[52] Otto Koellreutter (übersetzt von Toyoo Ōgushi), Nachisu doitsu ni okeru shokubun jichisei [Die ständische Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Deutschland], Kyoto Law Review 41 (1939), 1.
[53] Obwohl Kuroda als einer der frühesten und als eifriger Anhänger der reinen Rechtslehre von Hans Kelsen in Japan bekannt war, rezipierte er später die Lehre von Carl Schmitt. Wegen seiner Tätigkeit während des Kriegsregimes wurde er nach dem Krieg vom öffentlichen Dienst ausgeschlossen. Dazu Masayasu Hasegawa, Shōwa kempō-shi [Die Geschichte des Verfassungsrechts der Shōwa-Zeit], Tokyo 1960, 110.

tung des Besuchs von Koellreutter, der im Vergleich zu seinem ehemaligen Rivalen Carl Schmitt „als hundertprozentig nationalsozialistisch zu beschreiben“ sei.[54]

Nicht nur im Bereich des öffentlichen Rechts, sondern auch unter Zivilrechtlern konnte man die schleichende Einflussnahme der NS-Rechtswissenschaft feststellen. Bunjirō Ishida, Professor für Zivilrecht (seit 1935), erregte „als Unikat der zeitgenössischen Privatrechtswissenschaft“ Aufsehen, „da er sich dem bisherigen Zivilrechtssystem sehr kritisch gegenüberstellte und ein totalitäres System propagierte“.[55] Er hielt am 26. Oktober 1939 unter dem Motto „Denkkonstruktion der Neuen Ordnung“ eine flammende Rede. Darin forderte er die Aufhebung der „alten Ordnung“, die mit der Zivilgesellschaft infolge der Französischen Revolution eingeführt wurde, und ermunterte jeden Einzelnen in einem totalitären Sinn, nicht für sich selbst, sondern für das Ganze zu leben.[56]

Eine vergleichbare Tendenz war allerdings auch im rechtshistorischen Bereich zu beobachten. Eine Reihe von Aufsätzen von Kenji Maki (Professor für japanische Rechtsgeschichte) war stark von der *Kōkoku-shikan*, der Tennō-zentristischen Geschichtsauffassung, geprägt.[57] Vor allem war er ein prominentes Mitglied des *Nihon-hōri-kenkyūkai* [Arbeitskreis für Japanische Jurisprudenz] und schrieb als solches

[54] Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 287 (5.11.1938), 1. Die Vorträge, die Koellreutter während seines Japanbesuches hielt, wurden später von Ōgushi übersetzt und publiziert als Otto Koellreutter, Shin kokka kann [Die neue Staatsauffassung], Tokyo 1942.

[55] Zeitung der kaiserlichen Univeristät Kyoto, Nr. 296 (20.5.1939), 1.

[56] Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 304 (5.11.1939), 5.

[57] Kenji Maki, Tōa-shin-chitsujo to waga kokutai [Ostasiatische Neuordnung und unser kokutai], Kyoto Law Review 42 (1940), 835. Das Wort „kokutai“ ist ein Begriff, der die japanische Staatslehre bis 1945 stark prägte. Ursprünglich stammte das Wort aus dem nationalistischen, philologisch-philosophisch orientierten Denkerkreis der späten Edo-Zeit. Einige Verfassungsrechtler brachten das Wort mit „Staatsform“ im europäischen Sinne in Verbindung, was allerdings kontrovers war. Maki selbst verstand das Wort als „Grundlage des japanischen Staatslebens“ bzw. als „historisch entwickelte japanische Staatsordnung“. Zur Schwierigkeit bei der Definition dieses Begriffs: Christoph Kaempf, Die Entwicklung der Verfassungswissenschaft Japans, Archiv des öffentlichen Rechts, NF 32-1 (1941), 7, 15 ff.; Toyowo Ohgushi, Die Entwicklung des japanischen Konstitutionalismus seit dem Weltkriege, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 19 (1931), 356, 369 ff. Zu nennen ist weiter Kenji Maki, Nihon-teki sekaikan to „ie“ oyobi „u“ no seishin [Japanische Weltanschauung und Geist des Hauses], Kyoto Law Review 50 (1944), 1. Sowohl „ie“ als auch „u“ lassen sich als „Haus- bzw. Familiengemeinschaft“ übersetzen, „ie“ ist aber umfangreicher als „u“. Das Wort „u“ hängt mit dem Schlagwort „hakkō-ichiu“ [acht Himmelsrichtungen, ein Dach] zusammen. „Hakkō-ichiu“ war das Schlüsselwort für die „Neue Ostasiatische Ordnung“ oder die „Großostasiatische Wohlstandssphäre“. Vgl. Otto Koellreutter, Tennoismus und politische Führung in Japan, Archiv des öffentlichen Rechts 1944, 114–151.

einige Beiträge.[58] Die Organisation dieses Arbeitskreises wies eine auffällige Analogie zu derjenigen der *Akademie für Deutsches Recht* auf.[59]

Außerdem reduzierte der Fakultätsvorstand einige Lehrfächer und schuf aus „praktischen“ Erwägungen heraus den Lehrstuhl für „Tōyō hōseishi“ (wörtlich: morgenländische Rechtsgeschichte) als Verkörperung der Ostasienforschung.[60] Kingo

[58] Kenji Maki, Nihon-koyū-hō no taikei [Das System des ureigenen Rechts Japans], Tokyo 1941. Seine Forschung setzte die Neuerung des bestehenden Rechtssystems zum Ziel, aber aus der Sicht der japanischen Rechtsgeschichte. Vgl. Kenji Maki, Dai-sensō to hō-chitsujo no kōshin [Großkrieg und Erneuerung des Rechtssystems], Hōritsu-shimpō [Journal of Law and Politics], Nr. 701–704 (1944).

[59] Der „*Nihon-hōri-kenkyūkai*“ [Arbeitskreis für Japanische Jurisprudenz] wurde 1940 gegründet. Dem Geschäftsüberblick zufolge machte es sich dieser Arbeitskreis zur Aufgabe, in die „*nihon-hōri*“ [Japanische Jurisprudenz] Klarheit zu bringen sowie ein neues japanisches Recht zu schaffen und zu praktizieren. Darüber hinaus sollte er einen Beitrag zur Schaffung der großasiatischen Rechtsordnung und zur Weiterentwicklung der globalen Rechtskultur leisten. Die früheren Justizminister standen als Berater ganz oben auf der Mitgliederliste. Zahlreiche namhafte Rechtswissenschaftler, überwiegend aus Tokyo, wurden als Mitglieder zugelassen. Der Arbeitskreis bestand aus acht Sektionen, die sich jeweils mit folgenden Themen befassten: 1) Verfassung und allgemeine Rechtslehre, 2) Zivilrecht, 3) Strafrecht, 4) Internationales bzw. großasiatisches Recht, 5) Anwalts- und Notarrecht, 6) Parlaments- und Beamtenrecht, 7) Handels- und Wirtschaftsrecht, 8) Rechtsgeschichte sowie Ideen und Religion. Die Ergebnisse der Untersuchungen und Tagungen wurden als Reihe publiziert. Das *Hōritsu-shimpō* [Journal of Law and Politics], eine seit 1924 erschienene Fachzeitschrift, wurde ab 1943 (ab Nr. 680) zum Organisationsmagazin dieses Arbeitskreises umgewandelt. Dazu Nihon-hōri-kenkyūkai (Hrsg.), Nihon-hōri-kenkyūkai jigyō gaiyō [Geschäftsüberblick des Arbeitskreises für Japanische Jurisprudenz], Tokyo 1942. Die Sektion für Rechtsgeschichte beschäftigte sich ausschließlich mit japanischer Rechtsgeschichte und wurde von Kenji Maki (Kyoto) geleitet. Zu diesem Arbeitskreis vor allem Yūzō Shiraha, Nihon-hōri-kenkyūkai no bunseki [Analyse zum Arbeitskreis für Japanische Jurisprudenz], Tokyo 1998. Die Forschungen zu Tätigkeit und Wirkungen dieses Arbeitskreises wurde in den letzten Jahren intensiviert. Dazu Yūichi Deguchi, Nihon-hōri to kokka kagaku [Japanische Jurisprudenz und die Wissenschaft des Staates], Bulletin of the Society for Legal History 18 (2014), 21. Es lässt sich nicht eindeutig definieren, was „nihon-hōri“ bedeutet. Der Grundgedanke ist, dass sich das japanische Recht auf den Tenno (den japanischen Kaiser) zurückführen lässt und jedes Gesetz das Nationalwesen verkörpern soll. Japan sei ein „Land der Moral“. Dementsprechend seien Moral und Recht miteinander untrennbar verbunden. Aus diesem Grunde sollte das japanische Recht nun nach „nihon-hōri“ erneuert werden, da das bestehende Rechtssystem als ein notdürftiger Behelf in der Meiji-Zeit eingeführt wurde. Das Konzept „nihon-hōri“ wurde vor allem von Seiichirō Ono (Strafrechtler) erdacht, um die Nazifizierung der japanischen Rechtswissenschaft zu vermeiden. Dazu Ono/Deguchi/Matsumoto (Anm. 1), 107.

[60] Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 309 (5.2.1940), 1. Gleichzeitig wurden folgende vier Vorlesungen eingeführt: Wirtschaftsrecht, Industriesteuerungsrecht, Sozialrecht und Einführung in die Philosophie.

Kobayakawa, der sich bis zu diesem Zeitpunkt mit japanischer Rechtsgeschichte beschäftigte[61], hielt ab 1941 die Vorlesung „Chinesische Rechtsgeschichte".

Spätestens seit 1942 existierte an der juristischen Fakultät der kaiserlichen Universität Kyoto die Sonderforschungsabteilung *Tōa-hōsei-kenkyūshitsu* [Seminar für Recht und Politik Ostasiens]. Dieses Seminar sollte wissenschaftlich zur „Großostasiatischen Wohlstandssphäre" beitragen. Der Bücherbestand reichte von Regionalkunde (China und Mandschurei sowie Südpazifik) über Islamwissenschaft und Faschismus bis hin zu Geopolitik.[62] Dieses Seminar wurde bei Kriegsende (1945) geschlossen.

IV. Nach der Rückkehr

Nach gut zwei Jahren, am 15. Juni 1939, kam Nishimoto im Hafen von Yokohama an[63] und kehrte drei Tage später an die Universität zurück.[64] Sofort nach seiner Rückkehr gab er der universitären Zeitung ein Interview und berichtete über die Stimmung in Europa, insbesondere über den Wandel der Einstellung der Deutschen gegenüber Japan.[65] Dabei wurde die Situation der Wissenschaft nicht thematisiert.

Am 30. März 1940 wurde Nishimoto ordentlicher Professor. Den Zeitungsberichten zufolge war er ein „vielversprechender Wissenschaftler in der noch unter dem Talentmangel leidenden abendländischen Rechtsgeschichte Japans".[66] Dass nur wenige Fachkräfte der abendländischen Rechtsgeschichte zuzuordnen waren und wie

[61] Wie sein Lehrer Maki war Kobayakawa auch ein Mitglied des obengenannten *Nihon-hōri-kenkyūkai* (Anm. 59) und schrieb im Rahmen dieses Arbeitskreises einen Beitrag über japanisches Zivilprozessrecht in der Edo-Zeit. Kingo Kobayakawa, Nihon kinsei minji-saiban-tetsuzuki no kenkyū [Studien zum Zivilverfahren während der japanischen Neuzeit], Tokyo 1942.

[62] Es ist nicht festzustellen, ob Nishimoto selbst zu diesem Seminar gehörte, aber die Literatur, die er bei seiner Arbeit hinzuzog, überschnitt sich inhaltlich in großen Teilen mit den Beständen dieser Bücherei.

[63] Asahi-Shimbun [Asahi-Zeitung] vom 15.6.1939, 2.

[64] Zappō [Kleine Mitteilungen], Kyoto Law Review 41 (1939), 179.

[65] Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 299 (14.7.1939), 1; Nishimoto analysierte die Lage wie folgt: Früher war Deutschland als Staat der Republik China gegenüber freundlich eingestellt. Nachdem Hitler im Reichstag (Februar 1938) appellierte, dass die Hilfe Japans unerlässlich sei, um gegen die Sowjetunion anzukommen, veränderte sich die Lage. Bei der Einverleibung der Tschechen verstanden die Deutschen, wie nützlich Japan sein könne, und wurden Japan gegenüber freundlicher. Auch das Vertrauen des deutschen Volkes ins NS-Regime wurde sprunghaft verstärkt, wie Nishimoto beobachtete.

[66] Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 311 (12.4.1940), 1.

die Stimmung damals war, erklärte sein Zeitgenosse Keikichi Harada. Er nannte als repräsentative Wissenschaftler dieser Disziplin vier Persönlichkeiten: Takeo Kuryū (Kaiserliche Universität Tōhoku), Masahata Kubo (Kaiserliche Universität Tokyo), Masayasu Kanazawa (Waseda Universität) und Nishimoto.[67] In Bezug auf Nishimoto führte Harada dessen Veröffentlichungen auf, wie z.B. sein Lehrbuch[68] oder seine Monographie zur Geschichte des Zinsrechts[69], sprach aber gleichzeitig implizit den Wunsch aus, dass Nishimoto wie die neue Generation (Kanazawa, Kubo) quellengestützt arbeiten sollte.[70]

Schon seit 1939 schrieb Nishimoto keinen rechtshistorischen Aufsatz mehr. Seine Arbeit befasste sich ausschließlich mit den aktuellen politischen Fragen. Wenn in seinen Aufsätzen auch traditionelle rechtshistorische Bezüge zu finden waren, dienten sie im Wesentlichen dazu, als „wissenschaftliche Stütze“ ein Lob für das NS-Parteiprogramm zu liefern.

Im Folgenden wird ein Überblick über Nishimotos Arbeiten nach seiner Rückkehr gegeben und wie diese inhaltlich einzuordnen sind.

1. Zur wissenschaftlichen Landschaft in Deutschland

Die erste wissenschaftliche „Frucht“ seiner auswärtigen Forschungsjahre war der bereits erwähnte Rezensionsaufsatz zu dem von Hans Frank herausgegebenen Werk „Germanenrechte. Texte und Übersetzungen“.[71] Er stellt gleichzeitig einen Bericht über die aktuelle Forschungslage der deutschen Rechtsgeschichte dar. Wie oben dargestellt, sah er mit eigenen Augen, dass die deutsche Rechtsgeschichte

---

[67] Keikichi Harada, Wagakuni ni okeru gaikoku-hōshigaku no hattatsu [Die Entwicklung der ausländischen Rechtsgeschichte in Japan], in: Tokyō teikoku daigaku gakujutsu taikan. Hō-gakubu keizai-gakubu hen [Überblick der kaiserlichen Universität Tokio. Teilband: Juristische Fakultäten und Fakultät für Wirtschaftswissenschaften], Tokyo 1942, 294; Kubo, von dem auch die Rede war, schrieb in seinen Memorien nach dem Kriegsende, dass damals die Anzahl der zur abendländischen Rechtsgeschichte i.e.S. (*sc.* ohne Römisches Recht) arbeitenden Wissenschaftler nur drei waren, nämlich Kanazawa, Nishimoto und Kubo, da Kuryū schon 1948 verstorben war. Masahata Kubo, Seiyō-hōshigaku no tenbō (*en.* Prospects of Studies on the European Legal History in Japan (lecture)), Hōgaku Kyōkai zasshi 89 (1972), 53, 59 f.

[68] Nishimoto (Anm. 32).

[69] Nishimoto (Anm. 31).

[70] Kanazawa übersetzte den Sachsenspiegel ins Japanische. Diese Übersetzungsarbeit wurde auch bei der *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht* vorgestellt; Justus Wilhelm Hedemann, Anteilnahme am deutschen Recht im Fernen Osten, ZAkDR 1937, 653; Kubo übersetzte 1940 die Lex Ripuaria ins Japanische.

[71] Nishimoto (Anm. 44); ders., Kyoto Law Review 41 (1939), 338.

seinerzeit durchaus mit der Staatspolitik im Einklang stand und dabei der politischen Geographie eine große Bedeutung beigemessen wurde. Als solche erfreute sich die Rechtsgeschichte Prosperität wie nie zuvor. Diese Situation bestätigte seine Überzeugung, die er vor seinem Europabesuch hatte. Seiner Ansicht nach stellte die Rechtspolitik (oder Gesetzgebungslehre) das Spiegelbild der Rechtsgeschichte dar. Die damals aktuelle deutsche Rechtsgeschichtswissenschaft stimmte offensichtlich mit dieser Auffassung völlig überein.[72]

Außerdem berichtete er über die *Akademie für Deutsches Recht*, deren Vorgeschichte, ihren Gründungszweck sowie ihre Tätigkeit. Im Großen und Ganzen beurteilte er dieses Unternehmen sehr positiv.[73] Er wies zudem darauf hin, dass die Forschung zum mittelalterlichen Recht lebhaft war. Demgegenüber würde die Forschung des römischen Rechts durchgeführt, um die Reinheit des germanischen Rechts zu erforschen. Dafür gab es aber noch einen weiteren Grund. Der Forschung des römischen Rechts wurde deshalb ein Fortbestehen beigemessen, weil sie dazu dienen sollte, in das germanische Recht, das im Vergleich zum römischen weniger systematisiert war, Ordnung zu bringen.

Dieses Verhältnis beider Rechte übertrug er auf die japanische Situation: In Ostasien sei ein höheres Ausmaß an abendländischen Elementen festzustellen. Wenn der Aufbau der „Neuen Ordnung in Ostasien" angestrebt werde, müsse man analog zur Erforschung des römischen Rechts in Deutschland das abendländische Recht in Japan erforschen. Eine allein rein japanische Wissenschaft reiche nicht aus, die „Neue Ostasiatische Ordnung" aufzubauen, so Nishimoto.[74] Das unter der Führung von Hans Frank zustandegekommene Werk pries Nishimoto als ein Resultat, das „dem Zeitgeist des NS-Regimes zu verdanken ist". Gleichzeitig wurde die Funktion, die von Schwerin für dieses Vorhaben in rechtshistorischer Hinsicht einnahm, als sehr hoch eingeschätzt. Allerdings gab es Unstimmigkeiten zwischen ihm und den Politikern. Dazu kommentierte Nishimoto, dass sich von Schwerin „zu zurückhaltend" verhielt.

Soweit zu seinem ersten Aufsatz nach seiner Rückkehr nach Japan. Es ist kaum zu übersehen, dass sich Nishimotos Forschungsmotivation nach dem Aufenthalt in

[72] Ebenda, 338. Nach seiner Auffassung ist die Erforschung der Rechtsgeschichte in der Natur der Sache grundsätzlich sehr nationalistisch und daher eigentlich nicht anders als Staatspolitik. Ebenda, 340.
[73] Ebenda, 343 f.
[74] Ebenda, 340.

Deutschland völlig veränderte. Die Lobpreisung der NSDAP prägte seinen weiteren Forschungen.

2. Zur „Judenfrage“

Im Jahr 1939 publizierte Nishimoto die „Rechtshistorische Untersuchung des Judentums“.[75] Im einleitenden Kapitel schilderte er die aktuelle Lage der Juden in Europa. Die Juden würden in Europa durch die antisemitische Politik von Italien und Deutschland verfolgt und strömten nach Ostasien, vor allem ins „Jerusalem Ostasiens“, Schanghai, da die europäischen Länder die Aufnahme der jüdischen Flüchtlinge verweigerten. Japan befände sich gerade in der Phase, im ostasiatischen Raum eine neue Ordnung zu schaffen. Aus diesem Grunde sollte Japan auf staatspolitischer Ebene unbedingt permanente, nicht provisorische Maßnahmen zur Behandlung der Juden ergreifen, so Nishimoto. Vor diesem Hintergrund schilderte er die historischen Beispiele dafür, wie die Juden rechtlich behandelt worden waren. Diese Beispiele aus der Geschichte sollten nach seiner Ansicht zur zukünftigen Gesetzgebung beitragen. Gerade dies ist der Grund, warum er diese Schrift verfasste.[76]

Bislang hatte Japan keinerlei Berührungspunkte mit Juden und somit hatten die meisten Japaner keine Vorstellung über Juden. Aber nun kontrollierte Japan den chinesischen Kontinent und musste sich mit diesen Angelegenheiten befassen, so Nishimoto.[77] Deswegen versuchte er, den Menschen aus einer rechtshistorischen Sicht die nötigen Informationen zu liefern. Aber die Quellen, auf die er sich dabei

[75] Nishimoto, Yudaya minzokusei no hōshiteki kenkyū [Rechtshistorische Untersuchung des Judentums], Kyoto Law Review 41 (1939), 417–452, 649–700. Im Nachfolgenden wird die Lage der Juden in Ostasien nur so weit behandelt, als es zum Verständnis von Nishimotos Aufsatz nötig ist. Vgl. zu diesem Thema unter anderem Hiroshi Bandō, Nihon no yudaya-jin seisaku. 1931–1945. Gaikō shiryōkanbunsho „Yudaya-jin mondai“ kara [Die Judenpolitik Japans 1931–1945. Anhand der Dokumente des diplomatischen Archivs „Judenfrage“], Tokyo 2002; Naoki Maruyama, Taiheiyō sensō to Shanghai no yudaya nanmin [Der Pazifikkrieg und die jüdischen Flüchtlinge in Schanghai], Tokyo 2005; Maho Sekine, Nihon senryō ka no Shanghai yudaya-jin gettō. „Hinan“ to „kanshi“ no hazama de [Shanghai Ghetto under the Japanese Occupation], Kyoto 2010; Heinz Eberhard Maul, Warum Japan keine Juden verfolgte. Die Judenpolitik des Kaiserreiches Japan während der Zeit des Nationalsozialismus (1933–1945), München 2007; Meron Medzini, Under the Shadow of the Rising Sun: Japan and the Jews during the Holocaust Era, Boston 2016 (die japanische Version dieses Buches wurde unter Einverständnis des Autors in dem Maße korrigiert, dass die Beschreibung dem historischen Sachverhalt entspricht).

[76] Nishimoto, Kyoto Law Review 41 (1939), 427 ff.

[77] Nishimoto, Kyoto Law Review 41 (1939), 682. Auch wenn Japan fortan keine weiteren Flüchtlinge aufnahm, sollte es sich mit der Behandlung der Juden weiterhin beschäftigen, denn die Juden ließen sich schon lange in China (z.B. in Harbin) nieder. 1937 fand in Harbin zum ersten Mal der Kongress der jüdischen Gemeinde im Fernen Osten statt.

stützte, sind keine glaubwürdige Belege. Vielmehr wiederholte er einfach nur die damals weitverbreiteten antisemitischen Auffassungen.[78]

Zum Umgang mit Juden forderte er einen konkreten Gesetzesvorschlag, der aus drei Artikeln (insgesamt acht Paragraphen) bestand.[79] In erster Linie behauptete er, das Leben und Eigentum der Juden zu schützen, aber nicht aus humanitären Gründen. Eine harte Behandlung der Juden könnte eine anti-japanische Stimmung in den USA hervorrufen, da die USA einen großen jüdischen Bevölkerungsanteil hatten. Das musste unbedingt vermieden werden. Auf der anderen Seite hielt Nishimoto es auch für notwendig, die Juden in eine Volksgruppe einzustufen, die mit besonderer Vorsicht zu behandeln sei, und diese in einer angemessenen Weise zu kontrollieren. Dafür sollte man „grundlegende Kenntnisse" über Juden haben, wie sie in diesem Bereich erfahrene europäische Polizisten hätten. So lieferte Nishimoto „Kenntnisse", die nicht mehr als allgemein verbreitete Vorurteile darstellen.[80]

Als Fazit wies er darauf hin, dass sich die großzügige (oder harte) Behandlung der Juden auf die öffentliche Meinungsbildung in den Vereinigten Staaten günstig (oder ungünstig) auswirken könnte. Aus diesem Grund betonte er: Der einfachste und klügste Weg, um die USA weiterhin an der Seite der japanfreundlichen Staaten zu halten, sei es, den Schutz von Leben und Eigentum der Juden in Ostasien zu proklamieren und gleichzeitig ein angemessenes „Judengesetz" zu erlassen und durchzusetzen.[81]

Das war Nishimotos erster antisemitischer Aufsatz.[82] Das Motiv dahinter lag in seiner Überzeugung, dass selbst Japaner nun den Blick auf die „Judenfrage" richten sollten, obwohl sie bislang nur wenige oder gar keine Berührungspunkte mit Juden

[78] Seine Auffassung zur sog. „Judengefahr" wurde stark von damals weitverbreiteten Verschwörungstheorien (z.B. von den „Protokollen der Weisen von Zion" usw.) beeinflusst. Über den antisemitischen Gedanken in Japan während der 1930er Jahre, Naoki Maruyama, 1930-nendai ni okeru nihon no han-yudaya-shugi [Anti-Semitism and Japan in the 1930s], Bulletin of the Institute of Middle Eastern Studies 3 (1988), 411 (English Résumé, 544).
[79] Nishimoto, Kyoto Law Review 41 (1939), 693 ff.
[80] Nishimoto, Kyoto Law Review 41 (1939), 694 f. Nishimoto nennt „typisch jüdische" Gesichtszüge, Körperhaltung, sparsamen Haushalt, sprachliche Begabung, Höflichkeit, berufliche Selbständigkeit und den Familiennamen.
[81] Nishimoto, Kyoto Law Review 41 (1939), 700.
[82] Einen weiteren Beitrag schrieb er unter dem Titel Tōa to yudaya-jin-mondai. Kyōeiken kensetsu ni okeru ichi kadai [Ostasien und die Judenfrage: Eine Aufgabe beim Ausbau der Wohlstandssphäre], Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 349 (20.6.1942), 2.

hatten. Das Krisengefühl gegenüber der sog. „Judenfrage“ wurde auch in Japan damals auf der falschen Grundlage diskutiert.[83]

3. Zum Totalitarismus

Seit 1940 veröffentlichte Nishimoto eine Reihe von Beiträgen[84], die später zusammengestellt und als Buch herausgegeben wurden.[85] Diese Aufsätze sind so getarnt, als ob es sich um normale Beiträge über die deutsche Rechtsgeschichte handelt, aber in Wirklichkeit boten sie Belege für den mittelalterlichen Ursprung des Totalitarismus.[86] Sein Bekenntnis zum Totalitarismus hing damit zusammen, dass Japan

[83] Damals wurden in Japan zahlreiche antisemitische Schriften veröffentlicht. Nishimoto lehnte sich bei der Abfassung seines Beitrags größtenteils an das Buch von Kiyō Utsunomiya an. Das war ein Pseudonym von Koreshige Inuzuka, Offizier der kaiserlichen japanischen Marine. Er beschäftigte sich mit dem sog. „Fugu-Plan“, einem Migrationsplan der Juden. Unter dem Pseudonym schrieb er oft antisemitische Beiträge für das Bulletin von „Kokusai seikei gakkai“ [Gesellschaft für Internationale Politische Ökonomie], herausgegeben vom halböffentlichen Institut zur Erforschung der „Judenfrage“. Allerdings vertrat er eine andere Meinung als die Judenpolitik der NSDAP. Vgl. Kiyō Utsunomiya, Yudaya mondai to Nihon [Judenfrage und Japan], Tokyo 1939; Zum Offizier Inuzuka: Sekine (Anm. 75), 31 ff. Nishimoto betonte in seinem Aufsatz die Nützlichkeit der Juden als „Verhandlungschip“ auf der internationalen Bühne und als Promotor der kontinentalen Kapitalwirtschaft. Dieser Gedanke stimmte mit der grundsätzlichen Einstellung, die damals unter den „Judenspezialisten“ (u.a. Inuzuka) weitverbreitet war, überein. Zum „Fugu-Plan“ Marvin Tokayer/Mary Swartz, The Fugu Plan: the Untold Story of the Japanese and the Jews during World War II, New York 1979.

[84] Nishimoto, Chūsei nōmin no hōritsu-jō no chii. Geruman-hō oyobi doitsu-hō wo chūshin to shitaru kenkyū [Die rechtliche Stellung der mittelalterlichen Bauern. Ein Studium anhand der germanischen und deutschen Rechte], Kyoto Law Review 44 (1941), 387; ders., Toshi jiyū-shugi no hihan [Kritik am städtischen Liberalismus], Kyoto Law Review 44 (1941), 513; ders., Geruman no zentai-shugi shakai-soshiki [Totalitäre Sozialorganisation unter den Germanen], Kyoto Law Review 45 (1941), 451; ders., Doitsu kokuminsei riron no tenkai [Die Theorie über die Entwicklung des Charakters der deutschen Nation], Kyoto Law Review 50 (1944), 99.

[85] Nishimoto, Doitsu kokuminsei tenkai no riron [Die Theorie über die Entwicklung des Charakters der deutschen Nation], Tokyo 1944. Das Buch wurde nach dem Krieg unter der amerikanischen Besatzung (GHQ) in Beschlag genommen, und *de facto* verboten. Dazu Katsuhiko Shichinohe, Nihon-hyōronsha, kyūsha-jidai shuppan-mokuroku (3) [Veröffentlichungsverzeichnis von Nihon-Hyoron-Sha (Alte Fassung) (3)], Hosei kenkyu [Zeitschrift für Recht und Politik] 2019, 1.

[86] Nishimoto behandelte die sog. „rechtmäßige Reform“. Er sprach von einer „rechtmäßigen Reform“, wenn unter einem bestehenden System ein nicht vorhersehbares Regime hergestellt wird, und zwar auf Basis des geltenden Systems und durch die Anwendung der im bestehenden System existierenden Organisationen. Als historisches Beispiel dafür nannte er die Herausbildung des Lehnwesens oder die Entstehung des Stadtrechts. Aber das beste Beispiel dafür sei die Machtergreifung durch die NSDAP, so Nishimoto, Gōhō teki kaikaku [Über die rechtmäßige Reform], Kyoto Law Review 43 (1940), 145–172, 245–257.

damals gerade in die Phase der totalen Mobilmachung eintrat. Nishimoto passte sich diesem Zeitgeist sehr stark an.

4. Zur Geopolitik

Nishimoto besuchte während seines Forschungsaufenthalts in Deutschland die Lehrveranstaltungen von Haushofer. Nach seiner Rückkehr begab er sich an die Abfassung einer geopolitischen Arbeit. Es handelt sich um ein 1941 geschriebenes Feature über die „Probleme um den Pazifik".[87]

Anschließend publizierte er 1942 in der Kyoto Law Review den Beitrag „Geopolitik und deren Methode".[88] Darin behauptete er, dass die Geopolitik als kulturelleres Phänomen zu betrachten und deshalb historisch zu untersuchen sei. Dieser Auffassung gemäß besprach er die Ausbildung der „Großostasiatischen Wohlstandssphäre" unter Vergleichung mit dem in Deutschland laufenden Aufbau einer „Neuen Europäische Ordnung".[89] Wie schon gezeigt, wurde die Geopolitik bei Nishimoto eng mit der Rechtsgeschichte verbunden.

Interessanterweise stellte Nishimoto am Ende dieses Aufsatzes einige „Vorläufer der Geopolitik" vor.[90] Als solche nannte er Friedrich Ratzel (1844–1904), Rudolf Kjellén (1846–1922) und Haushofer, die im Allgemeinen als Pioniere dieses Terrains galten. Aber Nishimoto stufte Ratzel zu gering ein, weil er seiner Ansicht nach als Geopolitiker keine Vollendung erreicht habe. Währenddessen nannte er zwei Geopolitiker, die während seiner Münchener Zeit sehr aktiv waren: Der eine war der „große Theoretiker" Haushofer, der andere der „große Praktiker" Adolf Hitler. Nicht nur lobte er diesen Mann in den höchsten Tönen, sondern teilte auch dessen antisemitische Einstellung.

---

[87] Nishimoto, Seiji-chiri no ueyori mitaru taiheiyō [Der Pazifik vom politgeographischen Gesichtspunkt aus betrachtet], Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 330 (20.5.1941), 2; Spang (Anm. 38), 660, der darauf hinwies, dass Nishimoto schon drei Jahre vor Haushofer die Abfassung dieser Artikel versprochen hatte.

[88] Nishimoto, Chiseigaku to sono hōhōron [Geopolitik und deren Methode], Kyoto Law Review 47 (1942), 141.

[89] Zum Verhältnis zwischen der „Großostasiatischen Wohlstandssphäre" und dem „Großraumkonzept" von Carl Schmitt Muwon Hong, Die Großraumtheorie von Carl Schmitt im Vergleich mit dem ostasiatischen Völkerrechtsverständnis, Berlin 2019, 393 ff.; Nishimoto schloss sich in seiner Arbeit zumindest explizit nie der Lehre von Carl Schmitt an.

[90] Nishimoto, Kyoto Law Review 47 (1942), 171 ff.

Damals erlebte die Geopolitik nach Haushofer'scher Art einen Boom.[91] Es gab in Tokyo einige geopolitische Arbeitskreise, aber auch an der kaiserlichen Universität Kyoto ähnliche Gruppen. Nishimoto gehörte nicht zu einem solchem Arbeitskreis, versuchte aber durch seinen Aufsatz die mit Rechtsgeschichte verbundene Geopolitik zu verbreiten.[92] Seine Haltung gegenüber den Juden hing wohl mit seinem Interesse an Geopolitik zusammen.

Nishimoto schrieb auch zum Verhältnis von Religion und Politik. Seit dem Zwischenfall an der Marco-Polo-Brücke (Juli 1937) besuchten japanische Professoren China zum Zweck der Neugestaltung der Wissenschaft in der Wendezeit und zur Förderung der dem Staatsprogramm dienlichen Wissenschaften. Auch Nishimoto reiste Ende Juli 1940 für einen Monat in die Mandschurei, um dort das Verhältnis zwischen Religion und Politik zu untersuchen.[93] Das Ergebnis dieser Feldforschung wurde später in der Kyoto Law Review veröffentlicht.[94]

1943 schrieb Nishimoto zudem einen Aufsatz über die politische Tendenz der Muslime.[95] Eigentlich war er kein Islamexperte, sondern Fachforscher abendländischer Rechtsgeschichte. Damals erlebte die Islamforschung in Zusammenhang mit der „Großostasiatischen Wohlstandssphäre“ in Japan einen Aufschwung und es wurde

---

[91] Spang (Anm. 37), 146. Zum Boom der Geopolitik in Japan während der Kriegszeit: Akihiko Takasugi, Nihon ni okeru chiseigaku no juyō to tenkai [Die Rezeption und Entwicklung der Geopolitik in Japan], Fukuoka 2000, 75 ff.

[92] Die Erforschung des Magdeburger Rechts in den 1930er Jahren zeigte exemplarisch die Verbindung zwischen Geopolitik und Rechtsgeschichte. So Fritz Markmann, Zur Geopolitik des Magdeburger Rechts, Zeitschrift für Geopolitik 12 (1935), 384. Markmann plante, ein Institut für Geopolitik einzurichten, und nahm mit Haushofer Kontakt auf. Spang (Anm. 38), 260 f. Zum japanischen Bekanntenkreis von Haushofer gehörte auch Junyū Kitayama, der damals im deutsch-japanischen Kulturaustausch eine wichtige Rolle spielte. Markmann verschenkte unter Vermittlung von Kitayama an die juristische Fakultät der kaiserlichen Universität Kyoto einige Literatur zum Magdeburger Recht. Allerdings erweckte dieses Thema bei Nishimoto kein Interesse. Zu Junyū Kitayama: Till Philip Koltermann, Der Untergang des Dritten Reiches im Spiegel der deutsch-japanischen Kulturbegegnung 1933–1945, Wiesbaden 2009, 18, Fn. 8, sowie Yomiko Ogawa, Ōshū ni okeru senzen no nihongo kōiza. Jittai to haikei [Die Lehrstühle für japanische Sprache in Europa bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges], Tokyo 2010, 181 ff.

[93] Zeitung der kaiserlichen Universität Kyoto, Nr. 316 (5.7.1940), 1.

[94] Nishimoto, Manshū-koku shūkyō-ron [Über die Religionen in der Mandschurei], Kyoto Law Review 43 (1940), 490, behandelte hauptsächlich die Hauptreligionen in der Mandschurei, dabei wurde die verstärkte Reglementierung des Judaismus vorgeschlagen. Ders., Rama kaikaku [Lama Reform], Kyoto Law Review 43 (1940), 477, beantragte, in den tibetischen Buddhismus einzugreifen.

[95] Nishimoto, Kaikyōto no seijiteki dōkō [Politische Tendenz der Muslime], Kyoto Law Review 48 (1942), 229.

viel einschlägige Literatur publiziert. Aber er behandelte dieses Thema in Zusammenhang mit der damaligen „Judenfrage". Da die „Großostasiatische Wohlstandssphäre" viele Muslime umschloss, sollte die Islamforschung in Angriff genommen werden, so Nishimoto. Dafür nannte er noch einen weiteren Grund: Die Muslime könnten die potenziellen Bündnispartner sein, weil sie mit den Achsenmächten, nämlich Deutschland und Italien, die antijüdische Tendenz teilten. Um die Freundschaft mit den verbündeten Muslimen aufrechtzuerhalten, betonte er die Notwendigkeit, das Wissen über den Islam unter der Bevölkerung zu verbreiten.

Es ist nicht zu verkennen, dass diese Arbeiten in einem Verhältnis zu Politik und Religion entstanden und in Zusammenhang mit der „Großostasiatischen Wohlstandssphäre" verfasst wurden. Insofern lassen sie sich in den Kontext der geopolitischen Forschung einordnen. In dieser Weise wandelte sich die Rechtsgeschichte bei Nishimoto von der Wissenschaft der historischen Forschung zu der in der aktuellen politischen Lage begründeten praktischen Wissenschaft.

V. Fazit

Nach dem Kriegsende erlebte das Fach „Europäische Rechtsgeschichte" einen Neuanfang.[96] Nishimoto spielte dabei keine nennenswerte Rolle. Auch sein Name geriet in Vergessenheit, obwohl er eine eminent wichtige Rolle in der Anfangsphase der Disziplin „Europäische Rechtsgeschichte" in Japan einnahm. Seine schriftliche Tätigkeit nach seiner Rückkehr aus Deutschland, spiegelte – ganz anders als früher – offen die nationalsozialistische Ideologie wider. Zwar gab er sich als „Rechtshistoriker". Aber seine Arbeit war inhaltlich nicht mehr als rechtshistorisch zu betrachten. Dementsprechend verstand man ihn bislang nicht als Rechtshistoriker, sondern als eigenartigen Rechtswissenschaftler, der vom Nationalsozialismus stark beeinflusst war.

Aber Nishimoto war nicht der Einzige, der stark an der NSDAP interessiert war. Insbesondere seit der Machtergreifung durch die NSDAP interessierten sich die führenden Rechtswissenschaftler Japans, wie oben gezeigt, für die politische Lage des NS-Regimes, dessen Wirtschaftspolitik sowie dessen Recht. Es ist aber anzu-

[96] Die Vereinigung der japanischen Rechtshistoriker (Japan Legal History Association) wurde 1949 gegründet. Daran beteiligte sich Nishimoto nicht, da er von 1946 bis 1952 wegen der ultranationalistischen Schrifttätigkeit von allen öffentlichen Diensten ausgeschlossen wurde.

merken, dass der nationalsozialistische Einfluss bei Nishimoto erst ab 1939, d.h. nach seiner Rückkehr, zu beobachten ist. Insofern war er vielmehr Späteinsteiger.

Die Änderung seiner thematischen Ausrichtung und seiner methodischen Herangehensweise nach seinem Aufenthalt in Deutschland versuchte man durch den kriegsbedingten Büchermangel zu erklären. Aber das allein reicht nicht aus. Der Bücherbestand der Juristenfakultät zu Kyoto war schon damals stattlich und stand für Forschungen zur Verfügung. Die „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan befand sich noch in der Anfangsphase und es gab noch viel zu tun, sich über die Errungenschaft der europäischen Rechtsgeschichtsforschung für die japanische Rechtswissenschaft zu orientieren. Für Nishimoto war es deshalb auch möglich, seine bisherige Forschungstätigkeit weiterzuführen, nämlich rechtshistorische Erkenntnisse aus Europa nach Japan einzuführen. Aber dies tat er nicht. Daher ist der Grund seiner wissenschaftlichen Neuorientierung anderswo zu suchen. Es könnte vielmehr durch den Stellenwert, den die Disziplin der „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan innehatte, erklärt werden.

Japan übernahm seit dem 19. Jahrhundert rasch das europäische Rechtssystem. In dieser Phase war es durchaus üblich, dass Wissenschaftler nach Europa reisten und mit dem „neuesten Trend“ von dort zurückkehrten. Im Laufe der Zeit wurden die so erworbenen Kenntnisse in Japan eingearbeitet und assimiliert. Zumindest bei den Fächern des geltenden Rechts wurde inzwischen ein eigenes Wissenschaftssystem herausgebildet, das als „japanische Rechtwissenschaft“ bezeichnet werden kann.[97] In einer ganz anderen Lage befand sich das Fach „Europäische Rechtsgeschichte“.

Während das Fach „Römisches Recht“ schon seit der Einführung des europäischen Rechtswesens ein fester Bestandteil des Studiums und der Forschung war, wurde „Europäische Rechtsgeschichte im engeren Sinne“ nur als subsidiär betrachtet.[98]

---

[97] Bei einem Rundtischgespräch der repräsentativen Rechtswissenschaftler (aufgenommen bei: Nihon-hyōron-sha (Hrsg.), Nihon no hōgaku. Kaiko to tembō [Die Rechtswissenschaft in Japan: Rück- und Ausblick], Tokyo 1950, 50 ff.) wurde der Zeitraum nach dem Ende des Ersten Weltkriegs als „die Zeit, wo unsere Rechtswissenschaft am spektakulärsten war“, bezeichnet.

[98] Eine Skizze des Werdegangs des Fachs „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan, insbesondere für die Anfangsphase, bietet Harada (Anm. 67); Masahata Kubo, Seiyō-hōseishi [Abendländische Rechtsgeschichte], in: Jimbun-kagaku iinkai [Kommission für Geisteswissenschaften] (Hrsg.), Nihon no jimbun-kagaku. Kaiko to tembō [Geisteswissenschaften in Japan. Über- und Ausblick], Tokyo 1949, 227. Ein kurzer Überblick in deutscher Sprache: Dan Sato, Der Sachsenspiegel in der japanischen Forschung, in: Heiner Lück (Hrsg.), Von Sachsen-Anhalt in die Welt. Der Sachsenspiegel als europäische Rechtsquelle, Halle/Saale 2013, 9.

Dieser Fachzweig wurde anfänglich nur als „zum Vergleich dienende Wissenschaft" verstanden, um das Fach „japanische Rechtsgeschichte" zu begründen, und erst in den 1920er Jahren als selbständige Fachdisziplin erforscht und gelehrt. Gerade in diesen Jahren startete Nishimoto seine Karriere als Rechtshistoriker. Deshalb gab es kein Vorbild, an das er sich anlehnen konnte. Weil sein Fach „europäische" Rechtsgeschichte war, war ein solches Vorbild nur auswärts zu suchen.

Was Nishimoto gerade in Deutschland beobachtete, war eine Rechtsgeschichte, die „mit der nationalen Politik im völligen Einklang" stand. Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geriet das Fach Rechtsgeschichte zeitweise ins Stocken. Die Stimmung schlug plötzlich um, als die NSDAP die Macht ergriff.[99] Während sich die Erforschung des römischen Rechts in einer schwierigen Situation befand, erfreute sich die deutsche Rechtsgeschichte als der Politik dienliche Wissenschaft großer Prosperität. Durch die großzügige Förderung wurde die Quellenbasis beträchtlich erweitert. Zwar wurden einige Forschungen aus damaliger Zeit inzwischen relativiert. Aber die historische Rechtswissenschaft in Deutschland war „in einem unerhörten Maß auf dem Vormarsch",[100] wie Nishimoto berichtete. Aber Nishimoto zeigte kein Interesse an den jüngsten Erkenntnissen, die durch die boomende Forschungstätigkeit gebracht wurden. Vielmehr schrieb er über Judentum, Geopolitik und Totalitarismus. Er hätte auch, weiter wie bisher, fest und sicher die neuesten Erkenntnisse aus Europa für die japanische Rechtswissenschaft vorstellen können. Aber dies tat er nicht, vielmehr schlug er einen anderen Weg ein. Offensichtlich versuchte er die Rechtsgeschichte in Gestalt einer der realen Politik dienlichen historischen Rechtsforschung, die er in Deutschland mit eigenen Augen sah, in Japan zu betreiben. Sein Rezensionsaufsatz zu Hans Franks „Germanenrechte" war wohl die Erklärung seines wissenschaftlichen Grundsatzprogramms.[101]

Aber vor ihm stand ein großes Hindernis: Die Erforschung der „deutschen" Rechtsgeschichte konnte in Deutschland gerade deshalb zur realen Gesetzgebung und Rechtspolitik beitragen, weil es sich um die eigene Rechtsgeschichte handelte.

---

[99] Dazu, Michael Stolleis/Dieter Simon (Hrsg.), Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte einer Disziplin (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, 2), Tübingen 1989; Joachim Rückert/Dietmar Willoweit (Hrsg.), Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit. Ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, 12), Tübingen 1995; Dieter Schwab, Zum Selbstverständnis der historischen Rechtswissenschaft im Dritten Reich, Kritische Justiz 1969, 58; Manfred Messerschmidt, Die deutsche Rechtsgeschichte unter dem Einfluß des Hitlerregimes, Kritische Justiz 1998, 121.

[100] Siehe oben III. 6.

[101] Siehe oben IV. 1.

Claudius Freiherr von Schwerin, Lehrer von Nishimoto aus Münchener Zeit, zeigte dies beispielhaft durch seine Tätigkeit unter anderem bei der *Akademie für Deutsches Recht*.[102] Bekanntermaßen war er einer der repräsentativsten Persönlichkeiten der historischen Rechtswissenschaft Deutschlands. Es ist leicht vorstellbar, dass Nishimoto sich von Schwerin zum Vorbild nehmen wollte. Denn seine wissenschaftliche Tätigkeit schien (zumindest für Nishimoto) von Erfolg gekrönt zu sein. Aber wenn Nishimoto denselben Gegenstand (*sc.* Germanische Rechtsgeschichte) erforschte, stellte es für ihn nur „ausländische“ Rechtsgeschichte dar. Wenn er seine rechtshistorische Forschung auf die japanische Rechtspolitik einwirken lassen wollte, musste er sich mit „japanischer“ Rechtsgeschichte beschäftigen.

In Wirklichkeit war Nishimoto nur ein Rechtshistoriker, der in Japan ausländische Rechtsgeschichte betrieb. Deshalb blieb ihm nichts anderes übrig, als die genannten Themen zu erforschen: vor allem interdisziplinäre Forschung zur Geopolitik und Rechtsgeschichte, Untersuchungen des deutschen Totalitarismus als Vergleichsmaterial für die japanische Totalmobilmachung sowie die „Judenfrage“, die inzwischen für Japan aus mehreren Gründen nicht mehr gleichgültig war. Nur dadurch hatte er die Chance, auf die reale Politik einzuwirken. Die Arbeiten von Nishimoto, die stark von der NS-Ideologie durchdrungen waren, außerdem inkohärent und „zusammengeflickt“ wirkten, sollten (zumindest für ihn) also miteinander in einem gewissen Zusammenhang stehen und insoweit „rechtshistorische Forschung“ darstellen. Allerdings war er weder ein Experte für das Judentum noch Fach-Geopolitiker – deshalb musste er über die genannten Themen ohne die dafür erforderliche wissenschaftliche Grundlage schreiben.[103] Letzten Endes hinterließ er weder wissenschaftlich noch rechtspolitisch eine nennenswerte Wirkung.

Nishimoto war nicht ganz zufrieden damit, einfach die europäischen Forschungsergebnisse vorzustellen, obwohl auch diese Tätigkeit ein wichtiger Beitrag zur japanischen Rechtswissenschaft war. Vielmehr versuchte er aufgrund des Forschungsstils, den er in Deutschland erfuhr, eine originäre Forschung zu treiben. Diesen

---

[102] Claudius Freiherr von Schwerin, Rechtsgeschichte und Rechtserneuerung, in: Hans Frank (Hrsg.), Zur Erneuerung des Bürgerlichen Rechts (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppen Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7), München/Berlin 1938, 37.

[103] Es scheint, dass Nishimoto die Grundeinstellung seines Lehrers von Schwerin übersah. Zwar betrieb dieser eine mit der realen Politik eng zusammenhängende Rechtsgeschichte, betonte aber, „daß die Methode der Rechtsgeschichte keine andere sein kann, als die der Geschichte überhaupt; verschieden sein kann nur das Objekt, nicht die Methode.“ So Claudius Freiherr von Schwerin, Rechtsgeschichte und Geschichtswissenschaft, ZAkDR 1938, 15, 17. Diese Grundeinstellung fand bei Nishimoto wohl keine Beachtung.

Versuch selbst könnte man in einem gewissen Maße anerkennen. Allerdings ist kaum zu übersehen, dass die der Politik dienende Rechtsgeschichte einen methodisch fatalen Defekt hatte, und vor allen Dingen, dass er das schlechteste Vorbild nahm, den Nationalsozialismus. Daher schlug sein „Versuch“ fehl.

Nach dem Kriegsende erlebte das Fach „Europäische Rechtsgeschichte“ in Japan einen bedeutenden Aufschwung. Die Basis dafür bereiteten die Rechtshistoriker, die sich nach der Kriegszeit, von Ideologie oder Politik Abstand haltend, mit der gründlichen Übersetzung der fundamentalen Quellen befassten. Diese solide Arbeit bildete die Grundlage der heutigen europäischen Rechtsgeschichtsforschung in Japan.